

axis-Beratungsgruppe  
Axer Partnerschaft (Hrsg.)

# Kapitalanlage und Steuern 2009

Effiziente Geldanlagen mit  
steueroptimalen Anlageformen

**Herausgeber: Axer Partnerschaft in der axis-Beratungsgruppe**

agoodo GmbH  
Dürener Straße 295  
50935 Köln

**Wichtige Hinweise**

Die agoodo GmbH ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert. Die agoodo GmbH gibt auch keine Zusicherungen für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit der Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Umschlaggestaltung: Gottfried Pank  
Satz und Layout: GEM mbH, Ratingen  
Druck: Bercker Graphischer Betrieb GmbH & Co. KG  
Printed in Germany 2008  
ILN: 42 6016617 002 3

- Die neuen **ESTR 2008** sind für die Finanzverwaltung ab dem VZ 2008 anzuwenden und beinhalten auch die Rechtsprechung zur Geldanlage.
- Im Todesfall wird die Erbschaftsteuer in Deutschland fällig, da das **DBA mit Österreich** im Bereich der Erbschaftsteuer zum 31.12.2007 gekündigt wurde (v. 08.10.2007, BGBl II, 1684). In der Alpenrepublik wurde das Schenkungsmeldegesetz 2008 eingeführt. Hiernach wird die Steuer ab dem 01.08.2008 auf unentgeltliche Erwerbe nicht mehr erhoben. Schenkungen zwischen Angehörigen müssen der Finanzbehörde ab einer Wertgrenze von 50.000 € pro Jahr innerhalb von 3 Monaten gemeldet werden.

Dafür wird aber der Übertrag von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung grunderwerbsteuerpflichtig. Der Satz beträgt bei nahen Verwandten 2 % und ansonsten 3,5 %. Als Bemessungsgrundlage gilt der dreifache Einheitswert. Bei Betriebsübertragungen gibt es einen Freibetrag von 365.000 €. Da Deutschland das DBA mit Österreich auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer zum 31.12.2007 gekündigt hatte, unterliegen die unentgeltlichen Erwerbe dem deutschen ErbStG. Die gezahlte Grunderwerbsteuer ist hierauf nicht gem. § 21 ErbStG anrechenbar.

Die bisherige Eingangsbesteuerung für die Gründung von Privatstiftungen mit 5 % und gemeinnützigen Einrichtungen von 2,5 % läuft ebenfalls aus. Dies wird in einem neuen Stiftungseingangssteuergesetz mit einem einheitlichen Steuersatz von 2,5 % fortgeführt. Diese moderate Belastung gelingt auch für ausländische Stiftungen, wenn die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ist. Hierzu müssen sämtliche Dokumente den Finanzbehörden vorgelegt werden und mit dem jeweiligen Staat ein Abkommen zur Amts- und Vollstreckungshilfe bestehen. Wird eine dieser Voraussetzungen wie etwa bei Liechtenstein nicht erfüllt, erhöht sich der Eingangsteuersatz.

- Durch das **Risikobegrenzungs-gesetz** (v. 18.08.2008, BGBl I, 1666) kam es zu Änderungen beim Wertpapierhandels-, Wertpapiererwerbs- und Aktiengesetz. Die Änderungen sind mit Ausnahmen zum 19.08.2008 in Kraft getreten. Darüber hinaus führte dies zu einer Verbesserung des Schuldner- und Verbraucherschutzes durch mehr Transparenz bei dem Verkauf und der Abtretung von Darlehensforderungen. Auslöser hierfür war die zunehmende Praxis der Banken und Sparkassen, Immobiliendarlehensforderungen einschließlich der zu ihrer Absicherung begründeten Grundpfandrechte an Finanzinvestoren zu verkaufen. Oftmals hatte der Erwerber an der Fortführung der Kredite von Anfang an kein Interesse, sondern übte auch gegenüber Darlehensnehmern, welche die Kredite vertragsgemäß bedient hatten, erheblichen Druck bis hin zur Zwangsvollstreckung in deren Grundeigentum aus.

## 2.2 Kommende Änderungen für die Geldanlage ab 2009

Das System der **Abgeltungsteuer** tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft und gilt grundsätzlich für alle nach 2008 zufließenden privaten Kapitalerträge (§ 52a Abs. 1 EStG). Dabei gibt es einen Bestandsschutz, vor 2009 erworbene Wertpapiere unterliegen in vielen Fällen noch § 23 EStG a. F. Ein neuer § 20 Abs. 4a EStG definiert einige Veräußerungsgeschäfte neu, um den Banken den kommenden Steuerabzug zu vereinfachen.

- Unter § 22 Nr. 3 EStG fällt nicht mehr der Zufluss von Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften.
- Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG entfällt ab 2009.
- Die auf private Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar.
- Erträge im Rahmen des Sparerpauschbetrags gelten nicht mehr als sonstiger Bezug.
- Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbetrag entfallen ab dem VZ 2009 zugunsten des Sparerpauschbetrags.
- Aus dem Halb- wird das Teileinkünfteverfahren.

## 2.2 Kommende Änderungen für die Geldanlage ab 2009

---

- Der Kontenabruf wird ab dem 01.01.2009 für steuerliche Zwecke neu geregelt.
- Der Progressionsvorbehalt entfällt bei einem offenen Immobilienfonds, dem ab 2009 steuerfreie Auslandserträge (Mieten und Veräußerungsgewinne) zufließen.

Im Rahmen der Regelungen zum **Alterseinkünftegesetz** sowie der Riester-Rente gibt es wiederkehrend die jahrgangsbezogenen planmäßigen Anpassungen für 2009:

- Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente) mit 68 statt 66 % absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 13.600 € pro Person und auf 27.200 € für Ehepaare – unabhängig vom Einzahlenden.
- Die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung werden bei neu hinzukommenden Rentnerjahrgängen mit 58 statt 56 % besteuert.
- Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 18 %.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 35,2 auf 33,6 % und der Höchstbetrag von maximal 2.640 auf 2.520 €. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 792 auf 756 €.
- Der Altersentlastungsbetrag sinkt für in 2009 65 Jahre alt werdende Bürger von 1.672 auf maximal 1.596 € und von 35,2 auf 33,6 €.
- Bei der Riester-Rente war die Endstufe für die Grundzulage pro Sparer von 154 € und für den eigenen Nachwuchs die Kinderzulage von 185 € jährlich bereits 2008 erreicht. Bei Gutverdienern wirkt die zusätzliche Entlastung, bis zu 2.100 € können als Sonderausgaben abgezogen werden. Für jedes ab 2008 geborene Kind fließen 300 € pro Jahr aufs Riester-Konto und Personen unter 25 erhalten über das Eigenheimrentengesetz einen Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 €. An den Auszahlungsregeln ändert sich nichts, die Abgeltungsteuer gilt nicht, da keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vorliegen und unabhängig von der späteren Verwendung § 22 Nr. 5 EStG greift.
- Die Riester-Förderung wird durch das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) hinsichtlich der selbst genutzten Wohnimmobilie und selbst genutzten Genossenschaftswohnungen in die steuerlich geförderte Altersvorsorge erweitert (Wohn-Riester).

Beim Zinszufluss ab dem 01.01.2009 gibt es keine Anrechnung fiktiver Quellensteuer bei Anleihen aus Indien mehr.

Durch das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** verändern sich viele HGB-Regeln, die Einfluss auf die Gewinnermittlung deutscher AG haben. Große Kapitalgesellschaften müssen nur noch einen IFRS-Jahresabschluss aufstellen und offenlegen, der im Anhang eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem HGB-Bilanzrecht enthält. Bilanz und GuV nach HGB werden weiterhin für Zwecke der Gewinnausschüttung und Besteuerung benötigt.

Mit einer Ergänzung von § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG wird den Steuerbefreiungen in § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG für nach 2008 endende Lohnzahlungszeiträume der Vorrang eingeräumt. Dies ist eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung (v. 27.06.2006 – IX R 77/01, BFH/NV, 2242; v. 13.09.2007 – VI R 16/06, BStBl II, 394), wonach bestimmte auf Tarifvertrag beruhende Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers unter § 3 Nr. 62 EStG fallen und eine Besteuerungslücke ergeben, da der Steuerfreistellung über § 3 Nr. 62 EStG lediglich eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil folgt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf bei den gesetzlichen und privaten Versicherungen ab dem VZ 2009 prüfen, ob diese ihre **Rentenbezugsmitteilungen** richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben (§ 22a Abs. 4 EStG). Dies soll besonders effektiv sein, weil

## Aktienfonds

Es handelt sich um Investmentfonds, die das eingezahlte Kapital (nahezu) ausschließlich in Aktien investieren. Die Aktienausswahl ist abhängig von den Anlagegrundsätzen des Fonds. Dabei kann folgende Einteilung vorgenommen werden: Fonds, die

- ausschließlich in deutsche Aktien investieren,
- ausschließlich in ausländische Aktien investieren,
- auf Aktien aus Euro-Ländern setzen,
- in deutsche und ausländische Aktien investieren,
- in Aktien bestimmter Branchen und Sektoren investieren sowie
- nur in bestimmte Länder investieren.

### Situation bis 2008

Aktienfonds stellen rund ein Drittel der Publikumsfonds in Deutschland. Ein Grund hierfür ist die Regel, dass von Aktienfonds erzielte Kursgewinne gem. § 2 Abs. 3 InvStG auf Ebene der Gesellschaft mit wenigen Ausnahmen unter der Abgeltungsteuer steuerfrei bleiben. Damit wird ihren Besitzern bei einer gewünschten Rückzahlung des angesparten Fondsvermögens nahezu der gesamte Betrag netto und bis Ende 2008 steuerfrei ausgezahlt. Denn: Spekulationsgewinne, die ein Fonds erzielt, sind nicht zu versteuern, weder über die Gesellschaft noch über den Fondsinhaber. Die Gesellschaft kann also munter kurzfristig je nach Börsenlage an- und verkaufen und braucht die Zwölfmonatsfrist nicht zu beachten, die ein privater Anleger beim Verkauf seiner Wertpapiere überschreiten muss, um das Finanzamt nicht an den Kursgewinnen zu beteiligen. Die realisierten, un versteuerten Kursgewinne schlagen sich im Fondsvermögen wieder, der Fondsinhaber profitiert durch den entsprechend höheren Anteilspreis.

Egal ob die Fondsmanager die Kursgewinne an die Anteilseigner ausschütten oder in neue Wertpapiere anlegen, für den privaten Investor bleibt es bei der Steuerfreiheit. Sollte eine Fondsgesellschaft also ausschließlich auf Unternehmen setzen, die keine Ausschüttungen vornehmen oder die Aktien immer kurz vor der Hauptversammlung veräußern, wären sämtliche Kurszuwächse des Fonds steuerfrei. Wenn die Manager dann entsprechend die richtige Aktienausswahl treffen, ergeben sich Zuwächse, die mit vergleichbaren steuerpflichtigen Anlagen auf Dauer nicht zu erzielen sind. Dieses Fondsprivileg ändert sich jedoch über die Abgeltungsteuer.

Neben den Kursgewinnen haben auch zugeflossene Dividenden aus den Aktien Auswirkungen auf den Fondspreis. Diese Erträge werden nicht vom Fonds selbst, sondern vom Anleger versteuert, in Form der jährlichen Ausschüttung oder Thesaurierung. Hierbei gilt bei Zufluss bis Ende 2008 das Halbeinkünfteverfahren.

### Steuer-Hinweis

Wird ein Aktienfonds kurz vor dem Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin veräußert, können die im Anteil bis dahin angesammelten Dividenden nach einjähriger Haltefrist steuerfrei vereinnahmt werden. Denn der 2005 wieder eingeführte Zwischengewinn gem. § 1 Abs. 4 InvStG gilt nicht für Dividenden.

Steuern  
Steuern  
Steuern

### Situation ab 2009

Für den Fondsbestand an Silvester 2008 gibt es Bestandsschutz, diese Anteile werden beim Verkauf nur unter § 23 EStG erfasst. Die ab 2009 thesaurierten oder ausgeschütteten Dividenden unterliegen beim Anleger in voller Höhe dem Abgeltungssatz, auch wenn der Fonds diese Ausschüttungen noch 2008 erhalten hat. Ausgeschüttete Aktiengewinne aus dem Bestand ab 2009 sind steuerpflichtig, thesaurierte Gewinne sind nach § 1 Abs. 3 S. 3a InvStG ausdrücklich von den als ausschüttungsgleich geltenden Kapitaleinkünften ausgenommen.

Wer sich für eine Altersvorsorge durch Investmentfonds entschieden hat, investiert idealerweise in einer monatlichen Sparrate über einen längeren Zeitraum in einen oder mehrere ver-

schiedene Fonds. Mit Eintritt des Rentenalters wird sich für den Anleger eine stattliche Summe ergeben, die durch thesaurierte Kurszuwächse sowie Zins- und Dividendenerträge während des gesamten Anlagezeitraums entstanden sind. Eine Besteuerung der laufenden Erträge erfolgt nur jährlich hinsichtlich der laufenden Dividendenerträge. Bei einer Auszahlung des gesamten Aktienfondsvermögens zu einem gewünschten Zeitpunkt können die aufgelaufenen Gewinne in den Anspargjahren vollständig steuerfrei vereinnahmt werden, die noch aus den Erwerben vor 2009 stammen. Der andere aufgelaufene Kursgewinn unterliegt § 20 Abs. 2 EStG, wenn der Anleger verkauft.

Bei Aktienfonds im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen erfolgt während der Ansparphase keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG). Laufende Erträge, die unverzüglich und kostenfrei wieder angelegt werden, werden in der Ansparphase nicht besteuert. Dafür kommt es bei der späteren Auszahlung zu einer vollen nachgelagerten Besteuerung über § 22 Nr. 5 EStG.



Checkliste zur erfolgreichen Langfristanlage in Aktienfonds	
Fonds, die nahezu ausschließlich in Aktien investieren, bringen auf Dauer die beste Rendite.	<input type="checkbox"/>
Aus steuerlicher Sicht ist unerheblich, ob es sich um in- oder ausländische Fondsunternehmen handelt, beide sind seit 2004 durch das InvStG gleichgestellt.	<input type="checkbox"/>
Die einjährige Spekulationsfrist gilt auch für Aktienfondsbesitzer und Erwerbe bis zum 31.12.2008, hierbei ist das Halbeinkünfteverfahren auf Spekulationsgewinne im Gegensatz zu den Dividenden auch vor 2009 nicht anzuwenden.	<input type="checkbox"/>
Eine Fondsveräußerung mit Verlust innerhalb eines Jahres kann Aktiengewinne in zweifacher Höhe ausgleichen. Ein realisiertes Minus aus nach 2008 erworbenen Anteilen mindert – im Gegensatz zu Aktien – andere Kapitaleinnahmen.	<input type="checkbox"/>
Vom Fonds realisierte Kursgewinne, Termingeschäfte sowie Optionsprämien gem. § 23 EStG sind vom Anleger nicht zu versteuern. Das gilt bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor 2009 erworben werden. Schüttet die Gesellschaft ihre Gewinne aus, gilt das für den Fondsbestand Ende 2008, der anschließend realisiert wird und bei Anlegern landet, die vor 2009 beigetreten sind.	<input type="checkbox"/>
Fonds, die ihren Veröffentlichungspflichten im Inland nicht nachkommen, lohnen sich aufgrund ihrer pauschalen Versteuerung nach § 6 InvStG nicht zur Anlage, auch wenn die Wertentwicklung noch so positiv sein sollte.	<input type="checkbox"/>
Die Anlage in thesaurierende Fonds hat sich als insgesamt günstiger erwiesen, da die Gesellschaft alle erhaltenen Gewinne sofort wieder reinvestieren kann. Sie muss nicht bis zum Ausschüttungstermin kurzfristige (niedrig verzinsliche) Geldanlagen vorhalten, um die benötigten Mittel vorrätig zu haben.	<input type="checkbox"/>
Hohe Ausschüttungen sind irrelevant für die Fondsperformance. Denn alle ausgeschütteten Beträge mindern den Kurswert und machen Anleger um keinen Cent reicher.	<input type="checkbox"/>

Weitere Details zu Aktienfonds → *Investmentfonds*.



**Fazit:** Die langfristige Geldanlage über Aktienfonds bringt trotz Gebühren und Ausgabeaufschlägen ordentliche und bei einem Erwerb bis Ende 2008 zumeist steuerfreie Erträge. Wer beispielsweise seit Januar 1977 monatlich 100 € in Deutschland-Aktienfonds investierte, hatte Silvester 2007 einen Depotbestand von 202.844 € – bei Einzahlungen von 36.000 €. Das entspricht im Schnitt einem Wertzuwachs von 9,9 % p. a. – nach Gebühren und Ausgabeaufschlag. Bei weltweit anlegenden Aktienfonds waren es 8,1 %. Da können weder Ren-